

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 68 (1942)
Heft: 23

Illustration: Usserhalb vom Schaufenschter machts nüt!
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

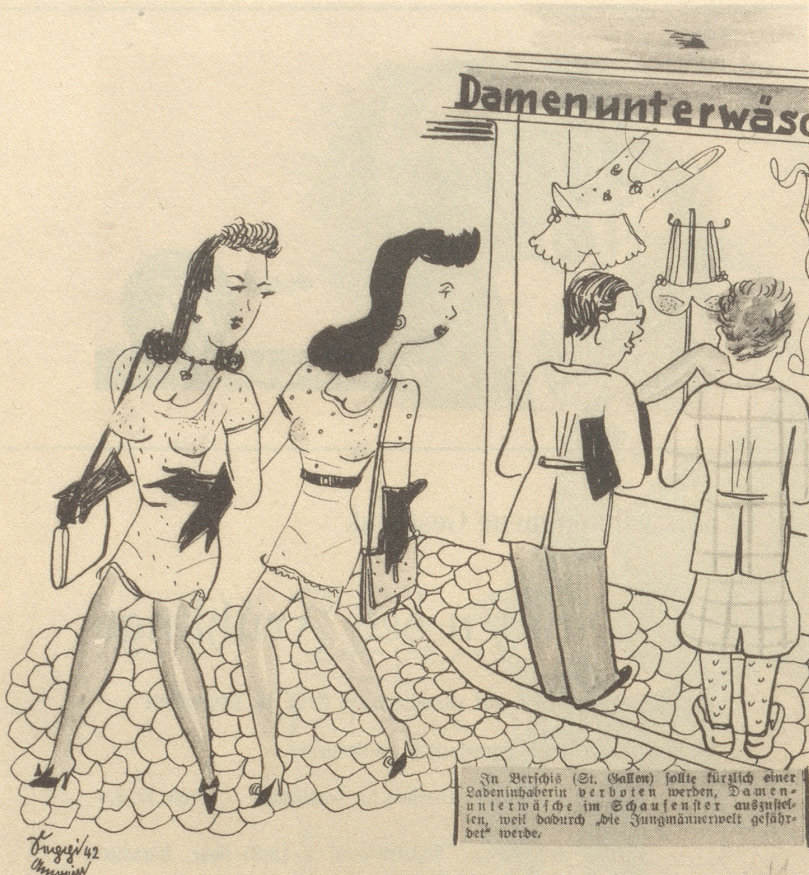
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Usserhalb vom Schaufenster machts nüt!

Velofahrers Klage

Das neue Reglement

(Ein Bürokratenwunschtraum)

§ 1. Das Fahren mit Stahlrädern auf Gummireifen ist jedermann auf allen den Wegen, Chausseen, Pässen und Alpenstraßen gestattet, die vom lit. Publikum nicht in Anspruch genommen werden, und zwar von abends 11 Uhr bis morgens 4 Uhr.

§ 2. Zur Vermeidung von Unfällen hat der Fahrer eine automatische Trompete, Glocke, Posaune oder ein Brummschein auf Motorenbetrieb anzubringen.

§ 3. Um das häßliche Herumstehen und -lehnen von Fahrrädern, besonders bei Gasthöfen, Wirtshäusern und Weinschenken zu vermeiden, wird der Fahrer gehalten, ein entsprechendes Futteral aus starkem Karton oder Leder mit sich zu führen, in welches das Rad sogleich nach Ankniff sorgfältig einzuhüllen ist.

§ 4. Der Gemeinderat behält sich vor, eine Verordnung zu erlassen, nach welcher, wie zu den seligen Zeiten des Stephenson bei Einführung der Eisenbahn, jedem Fahrzeug ein Spitzenreiter mit rotem Fähnlein vorauszureiten hat, sodas Personen gewarnt, Hühner und anderes Federvieh verjagt, und eine vernünftige Schnelligkeit von 6—8 Kilometern eingehalten wird.

§ 5. Wird trotz obiger, in § 1 enthaltenen Bestimmungen ein Mitglied des lit. Publikums von einem Fahrer angetroffen, so hat letzterer sofort abzusteigen, seinen Paß, Karte, Nummer, Polizeischein, Kontrollglocke, Signalfahne, Verbandstoff, sowie Zapfenzieher nebst Identitätsausweis (etwaiges Doktordiplom, zahnärztliche, chirurgische Instrumente, Geburts-, Tauf-, und event. Totenschein) vorzuweisen und darf, nachdem er sich gehörigen Ortes über verdächtiges

Besitztum (Geld, Revolver, Lebensmittel, Kniehosen, Spirituosen, Liebesbriefe usw. ausgehoben hat, seine Reise nach Abstempelung obiger Ausweisobjekte fortsetzen. (Taxe Fr. 1.— per Gramm des Taxgegenstandes.)

§ 6. Hunde hat der Fahrer einzufangen, ihnen den Staub, den er ihnen auf den Pelz gewirbelt, mit einer Samtbürste sorgfältig abzubürsten, nach dem Eigentümer zu fahnden und den Hund am eigenen Halsband (nämlich des Hundes) mit der von der Polizei gelieferten Normalhundeleine (zu 80 Cfs. per Meter) anzubinden. An Gebühr für Aufscheuchen des Hundes bezahlt er Fr. 2.—.

§ 7. Wird ein Fahrer von einem Hunde gebissen, so ist er verpflichtet, sich geräuschlos in der nächsten Apotheke verbinden und dann auf eigene Kosten nach Hause bringen zu lassen. — Bei vorausgegangener Nichtfreizung des Hundes bezahlt er keine Gebühr. Dagegen kann der Hund auf Verordnung des lit. Gemeinderates hin auf Kosten des Fahrers ins Pasteur'sche Institut nach Paris zur Untersuchung gesandt werden.

§ 8. Zur Hebung des sittlichen Niveaus der Radfahrer wird das Tragen von Kniehosen für beide Geschlechter verboten.

§ 9. Weibliche Radfahrer haben türkische Beinkleider in schwarzer Farbe zu tragen. (Muster bei der Frau Gemeindevorsitzenden.)

§ 10. Beim Sturze einer Radfahrerin haben die zu Hilfe eilenden Personen sich mit abgewendeten Augen zu nähern. Erst nach erfolgter Sicherheit, das die Fahrerin wieder auf den Beinen steht, ist es gestattet, sich ihr zuzuwenden.

§ 11. Hat aber die Fahrerin eine Hand, einen Arm oder gar ein Bein gebrochen, so bleibt sie liegen, bis eine Krankenpflegerin der nächsten Ortschaft zugezogen ist. Die Ortspolizei bildet unterdessen Spalier. — Innerliche Verletzungen sind verboten.

§ 12. Fährt ausnahmsweise ein Fahrer mit seiner Frau, so ist die Bezeichnung «Mann» resp. «Frau» in deutlicher Schrift auf den vier Seiten des Rades anzubringen. Das Mitführen eines Trauscheines zur Kontrolle ist unerlässlich. Zur leichteren Ueberwachung wird ein polizeilicher Anstandsfahrer mitgegeben, der jederzeit zu Fr. 3.— per Stunde erhältlich ist. Nur solche mit Polizeistempel: «Polizeiamt» sind echt.

§ 13. Das Fahren von Cousin und Cousine ist verboten.

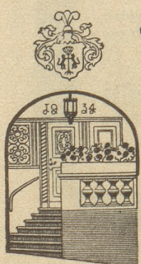
§ 14. Steuern werden fällig, nach einer noch zu bestimmenden Skala erhoben.

§ 15. Nicht eingegangene Taxen werden auf Militärstrafsträdern in der Kaserne zu Rüttelheim abverdient.

§ 16. Fahrer und Fahrerinnen haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 17. Im übrigen garantiert unser löbl. Gemeinderat die volle Freiheit des edlen Radportes.

Das Amt für öffentlichen Anstand der Gemeinde Boppikellershausen.

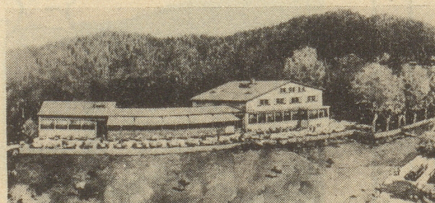


Veltliner Keller

Schlüsselgasse 8 **Zürich**
Telephon 5 32 28
hinter dem St. Petersturm

Die **Gaststätte** des
Feinschmeckers!

Besitzer: W. Kessler - Freiburghaus



Die wunderbare Aussicht auf Zürich
von der **Wirtschaft zur Waid, Zürich 10**

Tel. 6 25 02 Hans Schellenberg-Mettler

Electrasologie?? „Rasiere Dich schnell-sauber mit AXA, der elektr. Rasierturbine!“



ELECTRAS BERN

Marktgasse 40 Probesendungen in die ganze Schweiz